Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2020-150

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Solarpark Finsterwalde VI"

| Einreicher: Bürgermeister | 12.10.2020 | | |
|---|---------------------------|--|--|
| Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60 | Bearbeiter: Frau Stoislow | | |

Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium | Anw. | Ja | Nein | Enth. |
|-------------------|-----------------------------------|------|----|------|-------|
| 10.11.2020 | Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen | | | | |
| 12.11.2020 | Hauptausschuss | | | | |
| 25.11.2020 | Stadtverordnetenversammlung | | | | |

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 25 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 38] i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Solarpark Finsterwalde VI".

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 (BV-2020-148) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Schaffung von Planungsrecht eine Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen. Mit BV-2020-149 wurde ebenso beschlossen. den Flächennutzungsplan im Planbereich zu ändern.

Mit dem städtebaulichen Vertrag wird die Kostentragung für die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens übertragen, da die Stadt die finanziellen Mittel für die Planänderung nicht zur Verfügung hat. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderungen bleiben dadurch unberührt. Es wird empfohlen, den o. g. Beschluss zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt

Anlagen

Vertragsentwurf mit Anlage